

Waffengesetz und Waffenverordnung

**Jagdschützenmeister-
Wiederholungskurs BEJV
22.05.2022**

Jean-Paul Buschauer

Waffengesetz und Waffenverordnung

- **Begriffe**
- **Meldepflichtige Waffen**
- **Ausleihe von Waffen**
- **Erwerb von Waffen durch Erbgang**
- **Transport von Waffen**
- **Munition**
- **Änderungen Waffengesetz vom 15.08.2019**
- **Links**

Waffengesetz und Waffenverordnung

- **Begriffe**

- Meldepflichtige Waffen
- Ausleihe von Waffen
- Aufbewahrung von Waffen
- Transport von Waffen
- Munition
- Änderungen Waffengesetz vom 15.08.2019
- Links

Begriffe

Erwerb bzw. Übertrag von Waffen:

- Kauf
- Tausch
- Schenkung
- **Erbschaft**
- **Miete**
- **Gebrauchslleihe**

**Unabhängig der Art des Erwerbs bzw. Übertrags
gelten immer die gleichen Regeln.**

Begriffe

Bedingung für Waffen- / Munitionserwerb (Art.8, Abs. 2 WG):

- **18 Jahre alt sein;**
- nicht entmündigt sein;
- nicht zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden;
- **kein ungelöschter Eintrag im Strafregister wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder 2 oder mehr ungelöschte Einträge wegen anderen Verbrechen oder Vergehen.
(z.B. Verstoss gegen das Strassenverkehrsgesetz.)**

Begriffe

Keine Waffe / Munition erwerben darf

- **wem ein WES verweigert wurde;**
- **wem Waffen beschlagnahmt wurden;**
- **wer untauglich (UT) erklärt wurde mit einem R oder nach bestimmten Ziffern der Nosologia Militaris (NM);**
- **wem die Armeewaffe entzogen oder die Abgabe zu Eigentum verweigert wurde.**

Grundsatz: wer keine Waffe erwerben darf, darf auch keine besitzen und auch keine Munition erwerben oder besitzen.

Begriffe

Verbot für Angehörige bestimmter Staaten

- **Der Erwerb, der Besitz** und die Übertragung **von Waffen, Munition** und Munitionsbestandteilen sowie das Tragen von Waffen **und das Schiessen mit Feuerwaffen** sind Angehörigen folgender Staaten verboten:

Serbien;

Bosnien und Herzegowina;

Kosovo;

Mazedonien;

Albanien;

Türkei;

Sri Lanka;

Algerien.

Begriffe

Waffenkategorien

- **Verbotene Waffen**
Übertrag mittels Ausnahmegewilligung ("klein").
- **Bewilligungspflichtige Waffen**
Übertrag mittels Waffenerwerbsschein.
- **Meldepflichtige Waffen**
Übertrag mittels Vertrag.
- **Leihweise Abgabe von Sportwaffen an Minderjährige**
Abgabe mittels Meldeformular.

Waffengesetz und Waffenverordnung

- Begriffe
- **Meldepflichtige Waffen**
- Ausleihe von Waffen
- Erwerb von Waffen durch Erbgang
- Transport von Waffen
- Munition
- Änderungen Waffengesetz vom 15.08.2019
- Links

Meldepflichtige Waffen

- **Sportgewehre**
- **Jagdwaffen** (einschüssig, mehrläufig, Repetierer)
- **Nachbildungen von einschüssigen Vorderlader**
- **Druckluft- und CO2-Waffen** mit einer **Mündungsenergie > 7.5 Joule**
- **Softairwaffen, Schreckschusswaffen, Imitationswaffen, wenn sie aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können**
- **CH Ord Repetiergewehre (Kar/Lg 11, Kar 31)**

Meldepflichtige Waffen

Sorgfaltspflicht beim Übertrag von meldepflichtigen Waffen

- die übertragende Person muss darauf achten, dass **kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 WG** vorliegt.
- Liegt kein gegenteiliger Hinweis vor, so darf davon ausgegangen werden, dass kein Hinderungsgrund gegeben ist, wenn der Erwerber oder die Erwerberin:
 - **ein Familiengenosse oder Angehöriger** nach Art. 110 Absätze 1 und 2 des Strafgesetzbuches **ist**;

Meldepflichtige Waffen

- für eine Waffe **einen Waffenerwerbsschein vorlegt**, der ihm oder ihr vor weniger als zwei Jahren ausgestellt wurde.
- Muss die übertragende Person aufgrund der Umstände daran zweifeln, dass die Voraussetzungen für die Übertragung erfüllt sind, **so muss sie von der erwerbenden Person einen Auszug aus dem schweizerischen Strafregister verlangen**, der höchstens drei Monate vor der Übertragung ausgestellt wurde.

Meldepflichtige Waffen

- **Der Auszug** aus dem schweizerischen Strafregister ist zusammen **mit dem schriftlichen Vertrag aufzubewahren. (Mindestens 10 Jahre.)**
- Beim **Übertrag von Feuerwaffen** ist eine **Kopie** der beiden Dokumente innert 30 Tagen der **kantonalen Meldestelle** zuzustellen.

Waffengesetz und Waffenverordnung

- Begriffe
- Meldepflichtige Waffen
- **Ausleihe von Waffen**
- Erwerb von Waffen durch Erbgang
- Transport von Waffen
- Munition
- Änderungen Waffengesetz vom 15.08.2019
- Links

Ausleihe von Waffen

- Nur mittels Bewilligung/WES bzw. Vertrag entsprechend der Waffenkategorie!
- **Juristische Personen (Verein) können keine Waffen besitzen.** Es gibt also keine sogenannten “Vereinswaffen“.
- Ein Vereinsmitglied muss als Verantwortlicher für diese Waffen bezeichnet werden und gegenüber dem Waffenbüro als Besitzer auftreten.

Waffengesetz und Waffenverordnung

- Begriffe
- Meldepflichtige Waffen
- Ausleihe von Waffen
- **Erwerb von Waffen durch Erbgang**
- Transport von Waffen
- Munition
- Änderungen Waffengesetz vom 15.08.2019
- Links

Erwerb von Waffen durch Erbgang

Verbotene Waffen:

- Der vom Erblasser oder von der Erbengemeinschaft **bezeichnete Vertreter muss innerhalb von sechs Monaten** nach dem Tod des Erblassers ein Gesuch um Erteilung einer Ausnahmebewilligung stellen.
- Dem Gesuch ein unterzeichnetes detailliertes Verzeichnis der ererbten Waffen beilegen.
- Der Vertreter muss die Behörden innert 30 Tagen über die Erbteilung informieren und mitteilen, wer was erbt.

Erwerb von Waffen durch Erbgang

- **die Erbenvertretung muss die für Sammler geltenden Voraussetzungen und Pflichten erfüllen**
- **Innerhalb von sechs Monaten nach der Erbteilung müssen die Erben ein Gesuch um eine Ausnahmebewilligung im eigenen Namen stellen.**

Erwerb von Waffen durch Erbgang

Bewilligungspflichtige Waffen:

- Der vom Erblasser oder von der Erbengemeinschaft **bezeichnete Vertreter muss innerhalb von sechs Monaten** nach dem Tod des Erblassers ein Gesuch um Erteilung eines Waffenerwerbsscheins stellen.
- Dem Gesuch ein unterzeichnetes detailliertes Verzeichnis der ererbten Waffen beilegen.
- Sind die Voraussetzungen für die Erteilung des Waffenerwerbsscheins erfüllt, so erteilt die zuständige kantonale Behörde einen einzigen Waffenerwerbsschein für sämtliche Waffen.

Erwerb von Waffen durch Erbgang

- **Innerhalb von sechs Monaten nach der Erbteilung müssen die Erben ein Gesuch um einen Waffenerwerbsschein im eigenen Namen stellen.**

Erwerb von Waffen durch Erbgang

Meldepflichtige Waffen:

- Der vom Erblasser oder von der Erbengemeinschaft **bezeichnete Vertreter muss innerhalb von sechs Monaten** nach dem Tod des Erblassers der Meldestelle ein detailliertes Verzeichnis der ererbten Waffen einreichen.
- Dem unterzeichneten Verzeichnis ist die Kopie seines gültigen Passes oder seiner gültigen Identitätskarte beilegen.
- Innerhalb von sechs Monaten nach der Erbteilung müssen die Erben die Waffen im eigenen Namen melden.

Waffengesetz und Waffenverordnung

- Begriffe
- Meldepflichtige Waffen
- Ausleihe von Waffen
- Erwerb von Waffen durch Erbgang
- **Transport von Waffen**
- Munition
- Änderungen Waffengesetz vom 15.08.2019
- Links

Transport von Waffen

Eine Waffe darf ohne Waffentragbewilligung transportiert werden, insbesondere:

- **von und zu Kursen, Übungen und Veranstaltungen von Schiess-, Jagd- oder Soft-Air-Waffen-Vereinen** sowie von militärischen Vereinigungen oder Verbänden;
- von und zu einem Zeughaus;
- **von und zu einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung;**
- von und zu Fachveranstaltungen;
- bei einem Wohnsitzwechsel.

Transport von Waffen

- **Eine Waffe darf nur so lange transportiert werden, als es für die Tätigkeit, die dazu berechtigt, angemessen erscheint.**
- **Beim Transport von Feuerwaffen müssen Waffe und Munition getrennt sein.**
- **Beim Transport von Feuerwaffen darf sich in Magazinen keine Munition befinden.**
- **Es dürfen nur Waffen in einem Auto transportiert werden, denen Besitzer sich ebenfalls im Auto befindet.**

Transport von Waffen

Ein leeres Magazin darf in der Waffe eingesetzt sein.

Keine Munition in Waffe.

Keine Munition in Magazin, auch wenn Magazin nicht eingesetzt.

Waffe, Munition und leere Magazine dürfen in unmittelbarer Nähe transportiert werden. Das heisst, Transport im gleichen Behältnis (z. Bsp Schiess-tasche) ist gestattet.

Transportieren von Feuerwaffen, ohne Waffe und Munition zu trennen wird mit einer Ordnungsbusse von CHF 300,- geahndet.

Transport von Waffen



Waffengesetz und Waffenverordnung

- Begriffe
- Meldepflichtige Waffen
- Ausleihe von Waffen
- Erwerb von Waffen durch Erbgang
- Transport von Waffen
- **Munition**
- Änderungen Waffengesetz vom 15.08.2019
- Links

Munition

- **Munition und Munitionsbestandteile dürfen nur von Personen erworben werden, die zum Erwerb der entsprechenden Waffe berechtigt sind.**
- **Die übertragende Person prüft, ob die Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt sind (Sorgfaltspflicht).**
- **Zum Besitz von Munition oder Munitionsbestandteilen ist berechtigt, wer die Gegenstände rechtmässig erworben hat.**
- **Das Wiederladen von Munition für den Eigenbedarf ist gestattet.**

Munition

ACHTUNG!

Verkauf von Munition im Schiessstand gilt gemäss fedpol als gewerbsmässiges Anbieten und ist somit ohne Waffenhandelsbewilligung nicht zulässig und somit strafbar.

(Ausnahme: Verkauf von Ordonnanzmunition im 300m- / Pistolen-Schiessstand, da durch die Bestimmungen über das ausserdienstliche Schiesswesen geregelt.)

Waffengesetz und Waffenverordnung

- Begriffe
- Meldepflichtige Waffen
- Ausleihe von Waffen
- Erwerb von Waffen durch Erbgang
- Transport von Waffen
- Munition
- **Änderungen Waffengesetz vom 15.08.2019**
- Links

Änderungen auf 15.08.2019

Neu verbotene Waffen sind:

- **alle ehemaligen A-Sturmgewehre (Stgw 57 + 90), unabhängig der Magazingrösse;**
- **alle halbautomatischen Zentralfeuer-Handfeuerwaffen, wenn sie mit einem Magazin >10 Schuss (Ladevorrichtung mit hoher Kapazität) ausgerüstet sind;**
- **alle halbautomatischen Zentralfeuer-Faustfeuerwaffen, wenn sie mit einem Magazin >20 Schuss (Ladevorrichtung mit hoher Kapazität) ausgerüstet sind.**

Änderungen auf 15.08.2019

Neu verbotene Waffen sind:

- **Alle halbautomatischen Handfeuerwaffen, die mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können, ohne dass dies einen Funktionsverlust zur Folge hat;**

Änderungen auf 15.08.2019

Altbesitz von neu verbotene Waffen:

- Sofern im kantonalen Waffenregister registriert, oder persönlich von der Armee zu Eigentum übernommen:
 - keine Massnahmen.
- Sofern nicht registriert:
 - Meldung ans kantonale Waffenbüro innert 3 Jahren. **(Termin: 14.08.2022!)**
 - Besitzbestätigung durch kantonales Waffenbüro.
- Keine weiteren Massnahmen.

Änderungen auf 15.08.2019

Meldung Altbesitz von neu verbotenen Waffen:

Termin: 14.08.2022

Wer die dreijährige Meldefrist verpasst, macht sich zwar nicht strafbar, jedoch wird die Waffe beschlagnahmt.

In diesen Fällen hat der Besitzer innerhalb von drei Monaten ein Gesuch um Erteilung einer Ausnahmebewilligung einzureichen oder die Feuerwaffen einer berechtigten Person zu übertragen. Klappt dies nicht, werden die betroffenen Waffen definitiv beschlagnahmt.

Änderungen auf 15.08.2019

Neuerwerb von neu verbotenen Waffen:

- **Als Sportschütze**
 - "kleine" Ausnahmegewilligung
 - Vereins- oder Schiessnachweis nach 5 und 10 Jahren

Nachweis der Mitgliedschaft in einem Schiessverein (z.B. durch Kopie der Lizenz) oder der regelmässigen Nutzung der Waffe (5 Schiessen in 5 Jahren z.B. mittels Eintrag im SB oder MLA oder mittels Formular des fedpol) *Nachweisen der regelmässigen Nutzung der Waffe. (Bringschuld!)*

Änderungen auf 15.08.2019

Neuerwerb von neu verbotene Waffen:

- **Als Sammler**
 - **"kleine" Ausnahmegewilligung**
 - **Verzeichnis und Sicherheitskonzept**

Einreichen eines Sicherheitskonzepts als Nachweis, dass die Waffe sicher aufbewahrt wird (getrennte Aufbewahrung des Verschlusses, Tresor etc.).

Einreichen eines aktuelles Verzeichnisses aller verbotenen Waffen.

Diese Dokumente, müssen für jede neu beantragte Ausnahmegewilligung wieder eingereicht werden.

Änderungen auf 15.08.2019

Neuerwerb von grossen Magazinen:

- mit Besitzbestätigung für den Altbesitz;
- mit einer neuen Ausnahmegewilligung;
- mit Eintrag der entsprechenden Waffe im DB.

Meldepflicht:

Als Besitzer von verbotenen Waffen **muss der Wechsel des Wohnsitzkantons dem neu zuständigen Waffenbüro gemeldet werden.**

Waffengesetz und Waffenverordnung

- Begriffe
- Meldepflichtige Waffen
- Ausleihe von Waffen
- Erwerb von Waffen durch Erbgang
- Transport von Waffen
- Munition
- Änderungen Waffengesetz vom 15.08.2019
- **Links**

Links

Auszug aus dem Waffenregister:

Der Waffenregisterauszug kann kostenlos bei der Kantonspolizei mit der Kopie der ID schriftlich oder per E-Mail verlangt werden.

**Polizei- und Militärdirektion des Kanton Bern
Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe
Postfach 3001 Bern 031/638'60'60**

waffen-sprengstoff@police.be.ch

Gesuchformulare und Dokumente:

<https://www.police.be.ch/de/start/dienstleistungen/online-wache/waffen.html>